

# Personalvorsorgestiftung UIAG

Organisationsreglement 31.12.2019

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Zweck	3
2 Organe der Stiftung	3
3 Organisationsgrundsätze des Stiftungsrates	3
4 Stiftungsrat	4
5 Geschäftsführer	4
6 Anlageausschuss	5
7 Rentnervertreter	6
8 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	6
9 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften und Verantwortlichkeit	6
10 Ungenügende Risikofähigkeit, Unterdeckung	7
11 Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat	7
12 Allgemeine Wahlprozedur der Arbeitnehmervertreter	7
13 Wahl der Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat	8
14 Inkrafttreten, Änderungen	8
A.1 Angeschlossene Firmengruppen	9
A.2 Vertreter der Firmengruppen im Stiftungsrat und der Geschäftsführung	9

In Ergänzung zum Reglement der Pensionskasse erlässt der Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung UIAG folgende Bestimmungen:

## 1 Zweck

Das Organisationsreglement der Stiftung regelt den Aufbau und die Kompetenzen der für die Führung und Kontrolle der Stiftung verantwortlichen Organe.

In zweiter Instanz gewährt dieses Reglement eine angemessene Vertretung der einzelnen angeschlossenen Unternehmen im Stiftungsrat.

## 2 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat (Art. 4)
- der Geschäftsführer (Art. 5)
- der Anlageausschuss (Art. 6)
- der Rentnervertreter (Art. 7)
- die Revisionsstelle

Die Leitung der Stiftung obliegt dem paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzten Stiftungsrat. Er wird von den Destinatären der Stiftung gewählt.

## 3 Organisationsgrundsätze des Stiftungsrates

Bei der Wahl der Stiftungsräte ist eine angemessene Berücksichtigung der Firmengruppen bzw. der einzelnen Firmen anzustreben, in der Weise, dass jede Firmengruppe nach Möglichkeit und abhängig davon, ob Kandidaten gefunden werden, mindestens einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter delegieren kann.

Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates ist die Wiederwahl möglich.

Die Mitglieder des Stiftungsrates scheiden mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit den Firmen aus diesen Gremien aus. Für den Rest der Amtsdauer hat gegebenenfalls innert sechs Monaten eine Ersatzwahl zu erfolgen.

Als Vorsitzender amtiert der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, der Vorsitzende inbegriffen, anwesend sind. Sie beschliessen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese sind gültig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte einverstanden ist.

Der Stiftungsrat kann auf die Bestimmungen über die paritätische Zusammensetzung jederzeit zurückkommen. Bei Beschlussfassung über solche Bestimmungen entfällt der Stichtentscheid des Vorsitzenden. In diesem Fall entscheidet bei Stimmengleichheit ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den Schiedsrichter zustande, wird er von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.

Über die Sitzungen des Stiftungsrates und insbesondere über die getroffenen Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die mit der Geschäftsführung und der Kontrolle betrauten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und Rentner der Stiftung und ihrer Angehörigen, insbesondere auch über die erhaltenen ärztlichen Auskünfte, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates geschieht ehrenamtlich; Spesen werden ersetzt. Der Präsident und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen werden angemessen entschädigt. Über weitere Entschädigungen entscheidet der Stiftungsrat.

## 4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, zu je gleichen Teilen aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Vertritt der Präsident den Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmer das Recht auf das Amt des Vizepräsidenten oder umgekehrt. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Kandidat oder die Kandidatin mit dem höheren Dienstalter als gewählt, bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los.

Bei Abwesenheit des Stiftungsratspräsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Stellung ein.

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung und entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen gemäss den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Er vertritt die Stiftung nach aussen, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung, legt die Organisation fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsleitung.

Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen und Anschlussverträgen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Verzinsung der verschiedenen Konti der Versicherten und der Kasse und der Arbeitgeberbeitragsreserven;
- alljährliche Beschlussfassung über Anpassung der Renten an die Preisentwicklung;
- Festlegung der Organisation der Stiftung;
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information der versicherten Personen;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung über den allfälligen Rückversicherer;
- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung;
- Einleitung von Sanierungsmassnahmen.

Der Stiftungsrat kann zur Führung der laufenden Geschäfte der Pensionskasse Ausschüsse und/oder Kommissionen bilden, deren Mitglieder nicht alle dem Stiftungsrat angehören müssen, sowie Dritte mit Verwaltungsaufgaben betrauen.

## 5 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die operative Leitung der Stiftung. Er hält sich bei seiner Tätigkeit an das Gesetz, die Statuten, die Reglemente und Weisungen des Stiftungsrates.

Der Geschäftsführer kann ein Destinatär der Stiftung oder eine externe Fachperson sein. Juristische Personen sind ebenfalls als Geschäftsführer zugelassen.

Der Geschäftsführer stellt die Verbindung des Stiftungsrates mit der Verwaltung dar. Er wird zu den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme zugezogen. Er erstattet periodisch Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Stiftungsrates.

Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende allgemeinen Aufgaben und Kompetenzen:

- Er führt die Geschäfte und die laufende Korrespondenz nach Massgabe seiner Kompetenzen und nach Weisung des Stiftungsrates;
- Er überwacht die Verwaltung und ist für die zeit- und sachgerechte Erledigung der Geschäfte verantwortlich;
- Er überwacht die Buchhaltung und ist für die ordnungsgemässe und zeitgerechte Durchführung der Revision verantwortlich. Er stellt insbesondere sicher, dass die erforderlichen Belege und Unterlagen zur Verfügung stehen;
- Er bereitet für den Stiftungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor;
- Er ist Ansprechperson für die angeschlossenen Arbeitgeber, deren Personaldienste und die Versicherten;
- Er kommuniziert mit Behörden, Kontrollstelle und Experten für berufliche Vorsorge;
- Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und organisiert alle zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen und Dokumente;
- Er erstellt Anträge auf Anpassungen des Reglements, des versicherten Gehalts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Er erstattet periodisch Bericht über die laufende Entwicklung der finanziellen Situation der Kasse;
- Er bereitet notwendige Anpassungen des Reglements zuhanden des Stiftungsrates vor;
- Er ist verantwortlich für die Erstellung oder Delegation des Protokolls über die Stiftungsratssitzungen und die Zustellung an die Mitglieder des Stiftungsrates;
- Er ist für die zeitgerechte Umsetzung der Stiftungsratsbeschlüsse verantwortlich;
- Er erstellt das Budget und prüft die laufenden Einnahmen sowie Ausgaben;
- Er regelt die Stellvertretung;
- Er behandelt Sonderfälle Einzelner oder von Firmen selbständig oder unter Beizug eines Spezialisten;
- Er stellt die Information der Versicherten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sicher;
- Er organisiert in Absprache mit dem Stiftungsrat und den Arbeitgebern die Wahl der Arbeitnehmervertreter;
- Er ist verantwortlich für Abschluss und Kündigung von Anschlussverträgen mit Arbeitgebern;
- Er meldet Mutationen dem Handelsregister.

Der Geschäftsführer hat im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Er trägt die Verantwortung für die korrekte Bewirtschaftung aller anlagentechnischen Aspekte der Pensionskasse (Liquiditätsplanung, Buchführung, Zahlungsverkehr, Vertragswesen, Kommunikation mit Banken und Vermögensverwaltern, alternative Anlagen);
- Er stellt dem Stiftungsrat und dem Anlageausschuss Entscheidungsgrundlagen für den Anlageprozess zur Verfügung, sofern diese Aufgaben nicht extern vergeben werden;
- Er führt die Wertschriftenbuchhaltung sowie das Reporting, sofern diese Aufgaben nicht durch Beschluss des Stiftungsrates extern vergeben werden;
- Er definiert und führt die Kontrollprozesse zur Überwachung der Vermögensanlage;
- Er überwacht im Auftrag des Stiftungsrates die Einhaltung des Anlagereglements und der -strategie sowie die Anlagerendite auf der Basis eines von der Depotstelle erarbeiteten und vom Anlageausschuss überprüften, periodischen Reportings;
- Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Anlageausschusses teil und ist verantwortlich für die Erstellung oder Delegation des Protokolls der Anlageausschusssitzungen und für die Zustellung an die Mitglieder;
- Er informiert im Auftrag des Stiftungsrates die Versicherten periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen;
- Er verwaltet die Liegenschaften. Er ist befugt, die Liegenschaftsverwaltung einem dafür spezialisierten Unternehmen oder einer Person zu übertragen. Die Anforderungen sind im Einzelfall zu regeln.

## 6 Anlageausschuss

Der Stiftungsrat wählt den Anlageausschuss. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Anlageausschusses sind im Anlagerement geregelt.

## 7 Rentnervertreter

Zur Wahrung der Interessen der Rentner der Stiftung kann der Stiftungsrat einen Beisitzer ohne Stimmrecht wählen. Der Beisitzer kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen und übt das Anhörungsrecht der Rentner vor dem Stiftungsrat aus. Die Rentner haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Vertretung im Stiftungsrat.

Der Rentnervertreter hat keinen eigenständigen Informationsauftrag an Destinatäre der Stiftung. Anfragen von Destinatären werden an den Geschäftsführer weitergeleitet.

## 8 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat wählt jährlich die Revisionsstelle der Stiftung. Diese nimmt die Prüfung gemäss Art. 52a - 52c BVG vor und erstattet darüber jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden des Stiftungsrates. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den Versicherten zur Verfügung zu halten.

Der Stiftungsrat bestimmt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge. Dessen Aufgaben sind in Art. 52a und 52d - 52e BVG geregelt. Mindestens alle drei Jahre ist durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

## 9 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften und Verantwortlichkeit

### 9.1 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Personen, welche die Geschäftsleitung der Stiftung ausüben, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen. Zudem müssen sie Gewähr bieten, dass sie die Artikel 48g - 48i sowie 48k - 48l BVV 2 einhalten. Der Stiftungsrat erlässt die dazu allenfalls erforderlichen Weisungen.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g - 48l BVV 2 einhalten. Der Stiftungsrat erlässt die dazu allenfalls erforderlichen Weisungen.

Die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen oder Institutionen legen einmal jährlich ihre Interessensbindungen gegenüber dem Stiftungsrat offen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Die mit der Geschäftsleitung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen oder Institutionen geben dem Stiftungsrat einmal jährlich eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass sie sämtliche Vermögensvorteile gemäss Artikel 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben.

Personen, die in einem Interessenkonflikt stehen, haben bei der Behandlung eines Geschäftes, das ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berührt, in den Ausstand zu treten, d.h. sie nehmen bei der Behandlung des Geschäftes weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (inkl. Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Als bedeutende Rechtsgeschäfte gelten Geschäfte mit einem jährlichen Umsatz von mehr als CHF 100'000.

## 9.2 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

## 10 Ungenügende Risikofähigkeit, Unterdeckung

Bei ungenügender Risikofähigkeit oder einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung dieses Zustandes fest. Nötigenfalls können insbesondere die jährliche Zunahme der erworbenen Leistungen, die Finanzierung und die Leistungen einschliesslich der laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse unter Voraussetzung von Abs. 1 hiervon von den Versicherten und von den angeschlossenen Firmen Beiträge zur Behebung der ungenügenden Risikofähigkeit oder der Unterdeckung erheben. Der Barwert von temporären Sanierungsbeiträgen kann in der Jahresrechnung als Aktivposition erfasst werden.

Während der Dauer einer Unterdeckung können auch Beiträge von den Rentnern erhoben werden.

Der Beitrag der angeschlossenen Firmen muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Invalidität und Tod der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

Die angeschlossenen Firmen können im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.

Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die angeschlossenen Firmen, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

## 11 Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat

Die Arbeitnehmervertreter werden durch die Versicherten aus ihrem Kreis gewählt.

Wählbar als Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat sind alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit einer angeschlossenen Firma stehen und in der Pensionskasse versichert sind.

Die Arbeitnehmervertreter werden nach Möglichkeit so festgelegt, dass die verschiedenen angeschlossenen Firmen im Stiftungsrat ausgewogen vertreten sind (Anhang A.2).

## 12 Allgemeine Wahlprozedur der Arbeitnehmervertreter

Das Datum der Wahl wird durch den Stiftungsrat festgelegt und einen Monat im Voraus bekannt gegeben. Wahlvorschläge müssen mindestens drei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Organisation der Wahl obliegt der Geschäftsführung und wird vom Präsidenten des Stiftungsrates überwacht. Kandidaten, die eine allfällige Wahl ablehnen, müssen dies innert einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich dem Geschäftsführer mitteilen. Zehn Tage vor der Wahl muss die bereinigte Kandidatenliste vorliegen; sie wird veröffentlicht.

Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Kandidat oder die Kandidatin mit dem höheren Dienstalter als gewählt, bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Sind in einer Wahl nur so viele Kandidaten vorgeschlagen wie Sitze zur Verfügung stehen, sind diese in stiller Wahl gewählt.

Über die Wahl wird ein Wahlprotokoll erstellt. Die Destinatäre werden über das Wahlergebnis informiert.

## 13 Wahl der Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat

Die Arbeitgebervertreter werden von den angeschlossenen Arbeitgebern aus ihrem Kreis gewählt.

Die Arbeitgebervertreter werden nach Möglichkeit so festgelegt, dass die verschiedenen angeschlossenen Firmen im Stiftungsrat ausgewogen vertreten sind (Anhang A.2).

Die Destinatäre werden über das Wahlergebnis informiert.

## 14 Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Reglement wurde am 18.05.2020 verabschiedet und rückwirkend per 31.12.2019 in Kraft gesetzt. Es ändert die Ansprüche der Destinatäre in keiner Weise. Der Stiftungsrat kann das Organisationsreglement unter Wahrung der erworbenen Ansprüche jederzeit ändern.

Basel, 18.05.2020

Für den Stiftungsrat



Präsident  
Patric Stoffel



Vizepräsident  
Martin Etter



## A.1 Angeschlossene Firmengruppen

In Ergänzung zum Organisationsreglement der Personalvorsorgestiftung UIAG erlässt der Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung UIAG folgende Bestimmungen:

Folgende Firmengruppen bestehen:

**Emch+Berger Gruppe**, bestehend aus

- sämtlichen vollkonsolidierten Unternehmen der Emch+Berger Gruppe

**Aegerter & Bosshardt Gruppe**, bestehend aus

- sämtlichen Unternehmen der A. Aegerter & Dr. O. Bosshardt Gruppe
- AeBo + Dill AG, Olten
- Ingenieurbüro W. Herzog AG, Möhlin

**Gruppe der Drittunternehmen**

Die angeschlossenen Firmen sind in der Jahresrechnung detailliert aufgeführt.

## A.2 Vertreter der Firmengruppen im Stiftungsrat und der Geschäftsführung

Folgende Anzahl an Vertretern der Firmengruppen soll nach Möglichkeit im Stiftungsrat bestehen:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Emch+Berger Gruppe	3 Sitze	3 Sitze
Aegerter & Bosshardt Gruppe	1 Sitz	1 Sitz
Gruppe der Drittunternehmen	1 Sitz	1 Sitz

Nach Möglichkeit stellt die Emch+Berger Gruppe den Geschäftsführer, die Aegerter & Bosshardt Gruppe den Präsidenten und die Drittunternehmen den Vizepräsidenten.